

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 12. August 2025; Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0													
1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „Crowdinvesting Mounting Systems 2025“											
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin ist die Next2Sun Technology GmbH mit Sitz in Dillingen/Saar (Geschäftsanschrift: Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 108045. Emittentin ist die Next2Sun Mounting Systems GmbH, Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 105682. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Einkauf, die Bearbeitung, die Weiterentwicklung, die Vermarktung und der Verkauf von Gestellen zur Aufständigung von Photovoltaikanlagen, Photovoltaiksystemen und Einfriedungen, bestehend aus Stahlprofilen und Solarmodulen sowie ergänzender Systemkomponenten.											
	Identität der Internetdienstleistungsplattformen	Die Vermögensanlage wird über folgende Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt: - Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB. (https://invest.gruene-sachwerte.de) - eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 197306 (https://invest.next2sun.de/) - Internetdienstleistungsplattform der eueco GmbH).											
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht Investitionen der Emittentin in den eigenen Geschäftszweck vor. Dies soll der Emittentin die Möglichkeit für weiteres Wachstum verschaffen.											
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Hierbei ist die Investition in die nachfolgend aufgeführten Anlageobjekte geplant.											
	Anlageobjekt	Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in den laufenden Geschäftsbetrieb zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen der Next2Sun Gruppe. Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der Emittentin ist der Einkauf aller Komponenten, die für die Produkte der Next2Sun Gruppe, wie Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäunen (Fence2Sun), notwendig sind (insb. Gestell und Module). Zudem obliegt der Emittentin die technische Weiterentwicklung der Agri-PV Anlagen, die Logistik, der Vertrieb und das Marketing. 1. Anlageobjekt Personal: Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sollen für die Gehälter folgender Mitarbeiter der Emittentin verwendet werden: 6 Personen aus dem Geschäftsbereich Entwicklung und Qualitätssicherung, 11 Personen aus dem Geschäftsbereich Vertrieb, 4 Personen aus dem Geschäftsbereich Logistik und Montage, 2 Personen aus dem Geschäftsbereich Einkauf und 2 Personen aus dem Geschäftsbereich Marketing und Administration. Für das Anlageobjekt 1 werden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in Höhe von Euro 1.375.000 verwendet. 2. Anlageobjekt Raumkosten: Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sollen für die Anmietung von Büro- und Lagerflächen an folgenden Standorten in D-66763 Dillingen/Saar verwendet werden. <table><tr><td>Standort</td><td>Fläche</td><td>Nettoeinnahmen</td></tr><tr><td>Franz-Meguin-Straße 10a</td><td>210 qm Büro und 1.279 qm Lager</td><td>90 000 €</td></tr><tr><td>Franz-Meguin-Straße 10a</td><td>81 qm Büro und 251 qm Lager</td><td>40 000 €</td></tr><tr><td>Franz-Meguin-Straße 6c</td><td>345 qm Büro</td><td>16 000 €</td></tr></table> Für das Anlageobjekt 2 werden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in Höhe von Euro 146.000 verwendet. 3. Anlageobjekt Sachanlagen: Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage in Höhe von Euro 150.000 werden für den Erwerb von 1.000 Gestellsystemen-Fence2Sun und 500 Gestellsystemen-Fields2Sun verwendet. Zudem werden Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage in Höhe von Euro 130.000 für den Erwerb von 2.000 PV-Modulen des Herstellers Anhui Huasun Energy Co., Ltd mit der Typenbezeichnung Everest G12R Series HSN-210R-B120 555 Wp verwendet. Die Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen an die Anleger soll (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre) durch die erwirtschafteten Umsätze und Gewinne der Emittentin erfolgen, welche von der Emittentin durch den Verkauf der Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäune (Fence2Sun) realisiert werden. Jährlich wird mit einer Produktion von mindestens 2.500 Agri-PV Elementen (Fields2Sun) (wobei jedes Element aus einer Gestell und zwei Modulen besteht) und mindestens 5.000 Solarzaunelemente (Fence2Sun) (wobei jedes Element aus einem Gestell und einem Modul besteht) gerechnet. Durch Personal sowie Büro- und Lagerflächen werden keine direkten Rückflüsse generiert; diese unterstützen jedoch langfristig passiv die Entwicklung des Umsatzes der Emittentin. Aktueller Realisierungsgrad: 1. Anlageobjekt: Mit allen Personen wurden bereits Arbeitsverträge abgeschlossen. 2. Anlageobjekt: Über die Büro- und Lagerflächen wurden Mietverträge bereits abgeschlossen. 3. Anlageobjekt: Es bestehen Rahmenverträge über den Erwerb der Gestellsysteme-Fence2Sun, der Gestellsysteme-Fields2Sun sowie der PV-Module Everest G12R Series HSN-210R-B120 555 Wp. Insoweit wurden alle wesentlichen Verträge für die jeweiligen Anlageobjekte abgeschlossen. Nettoeinnahmen: Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dieser Vermögensanlage sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte allein ausreichend, die voraussichtlichen Gesamtkosten sollen daher zu 100 % aus Fremdkapital und zu 0 % aus Eigenkapital finanziert werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Anlageobjekte betragen Euro 1.801.000. Zudem bildet die Emittentin aus den Nettoeinnahmen der Vermögensanlage eine Liquiditätsreserve in Höhe von Euro 94.000.	Standort	Fläche	Nettoeinnahmen	Franz-Meguin-Straße 10a	210 qm Büro und 1.279 qm Lager	90 000 €	Franz-Meguin-Straße 10a	81 qm Büro und 251 qm Lager	40 000 €	Franz-Meguin-Straße 6c	345 qm Büro
Standort	Fläche	Nettoeinnahmen											
Franz-Meguin-Straße 10a	210 qm Büro und 1.279 qm Lager	90 000 €											
Franz-Meguin-Straße 10a	81 qm Büro und 251 qm Lager	40 000 €											
Franz-Meguin-Straße 6c	345 qm Büro	16 000 €											
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und endet spätestens am 31. Dezember 2045 oder durch Kündigung. Erstmals ist eine ordentliche Kündigung sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 möglich (Mindestlaufzeit). Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Anleger als auch die Emittentin bleibt hierdurch unberührt.											
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrages bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag in Höhe von 6% p.a. Anleger, die bereits Kapitalanlagen der Anbieterin gezeichnet haben, erhalten unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte während der Laufzeit bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 6,5% p.a. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig. Sind Zinsen für weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode act./act. Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit.											

		Zahlungsvorbehalte: Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche der Anleger werden würde.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge. Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Risiken aus der Geschäftstätigkeit Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind wesentlich vom Absatz der Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäune (Fence2Sun) abhängig. <u>Allgemeine Entwicklung des Marktes für Solarenergie</u> – Der Markt für Solarenergie wird noch immer wesentlich von den politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus PV-Anlagen bestimmt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungsverfahren für Agri-PV Anlagen und die Einspeisevergütung. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus PV-Anlagen sowie die zukünftigen Preisentwicklung der verwendeten bifacialen PV-Module. Des Weiteren wird der Erfolg der Next2Sun Gruppe und damit auch der Emittentin davon bestimmt, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt für Photovoltaik behaupten kann. Dies wird von dem Bekanntheitsgrad der eigens durch die Emittentin entwickelten vertikalen Photovoltaiksysteme, einem weiter steigenden Absatz und dem wachsenden Bewusstsein der Gesellschaft für Agri-Photovoltaik (Agri = Landwirtschaft) Konzepte beeinflusst. <u>Vermarktungsrisiken</u> – Bei der Vermarktung der Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäune (Fence2Sun) durch die Emittentin besteht das Risiko, dass z.B. mangelnde Akzeptanz der Technologie, Rechtsstreitigkeiten und technische Probleme den Markterfolg der Emittentin beeinträchtigen und die Erlöse gegenüber der Planung geringer ausfallen oder ausbleiben. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die Nachfrage nach PV-Anlagen und dessen Zubehör aufgrund der zuvor genannten Gründe nachlässt. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. <u>Interessenkonflikte</u> – Die Emittentin veräußert die Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäune (Fence2Sun) unter anderem an Projektgesellschaften, an denen auch die Next2Sun Gruppe beteiligt ist. Es besteht das Risiko, dass die Vertragsparteien in Bezug auf die Preisbildung aufgrund der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Interessenkonflikt nicht bestünde. Für die Emittentin nachteilige Vereinbarungen könnten zu geringeren Erlösen der Emittentin führen.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 2.000.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 500 werden maximal 4.000 Nachrangdarlehen begeben

		Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000. Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt gleichzeitig auf den Internet-Dienstleistungsplattformen der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH und der eueco GmbH. Es ist auf Euro 2.000.000 insgesamt begrenzt.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 berechnete Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt 397,8 %
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für Solarenergie in Deutschland, der Vermarktung der Agri-PV Anlagen (Fields2Sun) und Solarzäune (Fence2Sun) durch die Emittentin sowie deren Preisentwicklung (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit der Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Szenarien für die Zinszahlung: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die Zinsen werden während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht keine Gewähr, dass die Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 500. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten. Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Die Emittentin zahlt der eueco GmbH für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,25% des über diese Internetdienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH erhält für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe eines Betrages von 4% des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, die aus den Einnahmen der Vermögensanlage gezahlt werden (dies entspricht maximal Euro 80.000, die aus den Emissionserlösen der Vermögensanlage getragen werden.). Ferner erhält die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe eines Betrages von 0,2% des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Die jährlichen Provisionen zu Gunsten der eueco GmbH und die jährliche Verwaltungsgebühr zu Gunsten der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH werden aus den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit getragen. In Bezug auf die angebotene Vermögensanlage fallen darüber hinaus einmalige Kosten in Höhe von Euro 25.000 inkl. USt. für die Konzeption, das Marketing sowie die Hinterlegung und Gestaltung der Vermögensanlagen-Informationsblätter einschließlich deren Verwaltung an. Diese werden aus den Emissionserlösen der Vermögensanlage getragen. Insgesamt werden somit bis zu Euro 105.000 aus den Emissionserlösen der Vermögensanlage getragen.
10	Keine maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und den Unternehmen vor, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine mittelfristige Investition ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2030 ist durch den Anleger einzuhalten, da dies der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage entspricht. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, seine Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen ist (siehe Maximalrisiko unter Ziff. 5).
12	Besicherung	Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche erfolgt nicht.
13	Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 0. Davon wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 verkauft. In einem Zeitraum von zwölf Monaten wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 68.250 vollständig getilgt.
14	Nachschusspflicht	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
	c) offengelegter Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist auf www.unternehmensregister.de abrufbar. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar sein.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf den Internet-Dienstleistungsplattformen unter https://invest.gruene-sachwerte.de und https://invest.next2sun.de/ , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.